



Hinweise für Lehrbeauftragte

Stand: SoSe 2024

- Ein Lehrauftrag muss in der Regel widerrufen werden, wenn in den beiden ersten Lehrveranstaltungen nicht mindestens fünf Hörer anwesend waren. Die Lehrbeauftragten sind verpflichtet, eine solch geringe Hörerzahl umgehend der Fakultät bzw. dem Institut mitzuteilen. Soll der Lehrauftrag nicht widerrufen werden, ist dies gegenüber dem Büro der Vizepräsidentin für Studium und Lehre zu begründen.
- Ein vergüteter Lehrauftrag ist unaufgefordert zurückzugeben, wenn der Lehrbeauftragte in ein Beschäftigungsverhältnis mit der Universität eintritt. Gemäß § 57 ThürLHO ist es grundsätzlich nicht zulässig, zwischen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und Ihrer Dienststelle entgeltliche Verträge abzuschließen.
- Gemäß § 2 Absatz 5 ThürLehrauftragsVO muss der Gesamtumfang aller einer Person durch Hochschulen des Landes erteilten Lehraufträge weniger als 13 LVS betragen. Ohne die entsprechende Erklärung auf Seite 2 des Abrechnungsformulars ist eine Bearbeitung der Abrechnung nicht möglich.
(1 LVS entspricht nach § 2 Absatz 2 ThürLVVO mindestens 45 min bis maximal 60 min Lehrzeit je Woche Vorlesungszeit des Semesters)
- Die Abrechnung des Lehrauftrages erfolgt auf der Grundlage der erbrachten Lehrleistungen. Digital durchgeführte Veranstaltungen können wie Präsenzveranstaltungen abgerechnet werden.
- Für die Erstattung von Reisekosten (Fahrt- und Übernachtungskosten) gelten folgende Regelungen:
 - Die Erstattung von Reisekosten kann nur im beantragten Umfang übernommen werden.
 - Es ist ausreichend, alle Belege/Fahrkarten/Hotelrechnungen/Quittungen zur Abrechnung in Kopie vorzulegen!
 - Übernachtungskosten sind vorerst selbst (Vorkasse) zu begleichen und können nur bis zu einer Höhe von 80 € pro Nacht erstattet werden.
 - Bei Bahnreisen kann nur die Bahnfahrt 2. Klasse erstattet werden.
 - Es muss eine Bahncard erworben werden, wenn diese insgesamt zu Einsparungen führt. Die Kosten für deren Anschaffung werden bei Vorliegen dieser Bedingungen auf Anforderung erstattet. Dafür bitte die Rechnungskopie bzw. die abgelaufene Bahncard und einen Zahlungsnachweis einreichen.
 - Bei Anfahrt mit einem Pkw können nur die gefahrenen Kilometer, die zur Erledigung des Dienstgeschäftes notwendig sind, erstattet werden (Kilometerpauschale 0,20 €/km). Selbstverständlich steht es dem Lehrbeauftragten frei, eine andere Streckenführung zu wählen. Dadurch entstehende Mehrkosten kann die Universität jedoch nicht übernehmen.
 - Reisekosten innerhalb Jenas können in der Regel nicht erstattet werden.
- Teilabrechnungen eines Lehrauftrages sind grundsätzlich nicht möglich.
- Da Lehrbeauftragte ihre Leistungen selbständig erbringen und nicht dem Organisationsgefüge der Hochschule angeschlossen sind, besteht für sie kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, womit auch eine Meldepflicht bei der FSU entfällt. Risiken können nur durch eine private Unfallversicherung abgesichert werden, die Entscheidung hierüber muss jeder Lehrbeauftragte für sich treffen.
- Weiterhin zu beachten ist z. B. bei Angaben gegenüber der Agentur für Arbeit, dass Lehrbeauftragte keinen Arbeitsvertrag mit der Universität eingehen, sondern eine Honorartätigkeit (gleichzusetzen mit einer selbständigen Tätigkeit) ausüben.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Büro der Vizepräsidentin für Studium und Lehre!